

VERBRAUCHER- INFORMATION

NUMMER KN0910

AUTO

ALLGEMEINE INFORMATIONEN
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

STAND 09/2010

INHALT

Produktinformationsblatt Kraftfahrtversicherung	3
Allgemeine Vertragsinformation Kraftfahrtversicherung	5
Ergänzende Hinweise zur Beitragsberechnung	7
Verhalten im Schadenfall	8
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008)	9
Verbraucherinformation für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2009 PLUS)	37
Produktinformationsblatt Rechtsschutzversicherung	39
Allgemeine Vertragsinformation Rechtsschutzversicherung	41
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2009 PLUS)	43
Merkblatt zur Datenverarbeitung	47
Stichwortverzeichnis	49

PRODUKTINFORMATIONSBLATT

KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese auch für Ihren Versicherungsvertrag.

1 UM WELCHE ART DER VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung, die folgende kenntlich gemachten Versicherungsarten umfasst:

- ☐ **Kfz-Haftpflichtversicherung**
 - ☐ **Schutzbrief (PLUS)**
 - ☐ **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**
- ☐ **Fahrzeugversicherung**
 - ☐ **Vollkaskoversicherung**
 - ☐ **Teilkaskoversicherung**
- ☐ **Kraftfahrt-Unfallversicherung**
- ☐ **Fahrschutz**

Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

2 WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE RISIKEN SIND NICHT VERSICHERT?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust Ihres eigenen Fahrzeugs entstehen. Mitversichert sind auch bestimmte Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut sind. Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen sind in der Kaskoversicherung nicht versichert.

- **Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)**
Hiermit haben Sie eine Grunddeckung und sind abgesichert bei:
 - Schäden durch Brand oder Explosion
 - Schäden durch Entwendung, Diebstahl, Raub, Unterschlagung und unerlaubten Gebrauch durch fremde Personen
 - Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung
 - Schäden durch Lawinen
 - Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art
 - Glasbruchschäden
 - Schäden durch Tierbiss inkl. Folgeschäden bis 2.000 Euro
 - Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss
- **Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)**
Die Vollkaskoversicherung rundet den Schutz aus der Teilkasko ab. Zunächst einmal beinhaltet die Vollkasko die Leistungen der Teilkasko. Darüber hinaus aber auch:
 - Schäden am eigenen Fahrzeug bei Unfall
 - mut- und böswillige Beschädigung durch fremde Personen (Vandalismus)

Nicht versichert sind Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung beruhen sowie Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden.

Die **Kraftfahrt-Unfallversicherung** tritt ein, wenn Mitfahrer in einem Auto bei einem Unfall zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden – unabhängig davon, wer den Unfall verursacht hat.

Aus dem zusätzlich zu vereinbarenden **Fahrschutz** erhält der Fahrer Entschädigungsleistungen für Personenschäden, die durch selbst- bzw. teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder durch Unfälle aufgrund höherer Gewalt entstanden sind.

Die **Kfz-Umweltschadensversicherung** stellt Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine unfallartige Störung beim Gebrauch des Fahrzeugs verursacht worden sind.

Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB A.1.1, A.2.1 bis A.2.3, A.3, O und P sowie den Besonderheiten für die Kfz-Umweltschadensversicherung in den einzelnen Abschnitten. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten, entnehmen.

3 WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS SIND DIE FOLGEN UNTERBLIEBENER ODER VERSPÄTETER ZAHLUNG?

Die Höhe des bzw. der von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der vereinbarten Zahlungsperiode. Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Beitrag der von Ihnen gewünschten Versicherungsarten gemäß der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode:

☐ Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	_____ Euro
☐ Schutzbrief (PLUS)	_____ Euro
☐ Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	_____ Euro
☐ Fahrzeugversicherung	_____ Euro
☐ Kraftfahrt-Unfallversicherung	_____ Euro
Gesamtbeitrag	_____ Euro

Zahlungsperiode: ☐ Jährlich ☐ Halbjährlich ☐ Vierteljährlich ☐ Monatlich

Jeweils zum _____, _____, _____ **und** _____.

Erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (TT.MM.JJJJ)
(Hinweis: Abhängig vom Beginn wird der erste Beitrag ggf. anteilig erhoben)

Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB C.1 und C.2.

4 WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden. Auch besteht z.B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5, A.2.16, A.3.10 und O.5.

5 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen.

Bei vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

6 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis oder einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären.

Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.

8 WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem unter Ziffer 3 genannten Zeitpunkt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter AKB B.1, B.2, C.1, C.2 sowie im Versicherungsschein.

9 WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der AKB.

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Postanschrift: 30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: VHV-Platz 1, 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Thomas Voigt, Sprecher / Dr. Per-Johan Horgby / Jürgen A. Junker / Dietrich Werner
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter

2 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besondere Bedingungen und Sondervereinbarungen.

4 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

5 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 2,50 EUR je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7 BEITRAGSZAHLUNG

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8 GÜLTIGKEITSDAUER DES ANBOTS

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherungsschutz kann auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10 WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover Fax: 0511/907-8999, E-Mail: service@vhv.de

11 WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	x	1/30 des Monatsbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags
---	---	--

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

13 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Sofern nicht von vornherein Versicherungsschutz für einen fest definierten Zeitraum vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsdauer Ihnen oder uns eine Kündigung zugegangen ist. Bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall;
- für den Versicherer und den Erwerber beim Verkauf des Fahrzeugs;
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14 ANZUWENDENDEN RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

15 ANZUWENDEnde SPRACHE

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

16 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN (NUR FÜR PRIVATE VERSICHERUNGSNEHMER)

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel. 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00
E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

17 AUFSICHTSBEHÖRDE

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich
Versicherungen Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel. 0228-4108-0 Fax 0228-4108-1550 E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt je nach Fahrzeugart von verschiedenen Faktoren ab. Im Wesentlichen spielen dabei Ihr Schadenfreiheitsrabatt und die Typ- sowie Regionalklasse eine Rolle.

- **Schadenfreiheitsrabatt und Vorversicherung**

Durch Ihre Fahrweise wird die Höhe Ihres Beitrags maßgeblich beeinflusst. Je nach dem, ob und wie lange Sie schadenfrei gefahren sind, wird Ihr Vertrag in eine günstige oder weniger günstige Schadenfreiheitsklasse eingestuft.

Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrags die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Wird eine Vorversicherung verschwiegen und stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Vertrag in die Klasse S oder M eingestuft werden muss, so wird für das erste Versicherungsjahr der doppelte Beitrag erhoben.

- **Typklassen**

Für jedes der etwa 15.000 Automodelle in Deutschland gibt es eine Typklasse für die Haftpflicht-, die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wider und werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Typklassen sind für die einzelnen Versicherungsarten unterschiedlich. Je nach der Entwicklung der Schäden für ein bestimmtes Fahrzeug kann die Typklasse mit den Jahren steigen oder fallen.

- **Regionalklassen**

Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag. In den Regionalklassen zeigt sich der Schadenverlauf der letzten fünf Jahre in den einzelnen deutschen Zulassungsbezirken. Sie werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten wie Hochwasser, Hagel oder Diebstahlhäufigkeit.

- **Tarifgruppen**

Ihr Vertrag wird den Tarifgruppen B (Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst) und L (Beamte auf Lebenszeit) zugeordnet, wenn die Voraussetzungen durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist uns unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls kann für das laufende Versicherungsjahr der doppelte Beitrag nach richtiger Zuordnung erhoben werden.

- **Individuelle Tarifmerkmale (gefahrerhebliche Umstände)**

Insbesondere bei Pkw richtet sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach Ihren individuellen Tarifmerkmalen. Hierzu zählen:

- **Ihre jährliche Fahrleistung,**
- **der regelmäßige nächtliche Abstellplatz** Ihres Fahrzeugs, d. h., ob Sie Ihr Fahrzeug überwiegend z. B. in einer Garage oder am Straßenrand abstellen,
- **selbstgenutztes, im Inland liegendes Wohneigentum,** d. h., Sie wohnen in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus für das Sie eine Wohngebäudeversicherung haben,
- **die Fahrzeugnutzer,** d. h., ob das Fahrzeug bspw. nur von Ihnen allein oder auch von anderen Personen genutzt wird,
- **Ihr Alter und das Alter der Fahrzeugnutzer,** für die Beitragsberechnung ist neben Ihrem Alter auch das Alter der jüngsten Fahrerin und des jüngsten Fahrers beitragsrelevant, sofern diese jünger als 25 Jahre sind,
- **das Alter des Fahrzeugs beim Erwerb,** d. h., wie alt war das Fahrzeug, als Sie es gekauft haben. Daher ist das Datum der erstmaligen Zulassung und das Datum der Zulassung auf Ihren Namen wichtig,
- ob die **Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder auf eine andere Person erfolgt ist,**
- Ihre **berufliche Tätigkeit** zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen zu Ihren individuellen Tarifmerkmalen, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Ihr Beitrag wird dann neu berechnet.

Bitte beachten Sie:

Bei vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des zutreffenden Versicherungsbeitrags erhoben.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände zu überprüfen. Bleibt unsere Anfrage zur Angabe der gefahrerheblichen Umstände unbeantwortet, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode zu den ungünstigsten Konditionen neu berechnet.

VHV SCHADENSERVICE

Ein Autounfall ist ärgerlich genug – zum Glück gibt es den VHV Schadensservice. Ein Anruf genügt, und wir helfen sofort, unkompliziert und rund um die Uhr. Damit Sie schnell wieder mobil sind. Voraussetzung für eine unbürokratische Schadenabwicklung ist, dass Sie sich sofort bei uns melden – am besten mit dem Handy direkt vom Unfallort. Das gilt auch für Ihren Unfallgegner.

Die Rufnummer unserer 24-Stunden-Soforthilfe und weitere wichtige Angaben finden Sie auf Ihrer persönlichen VHV Schadenkarte. Bitte bewahren Sie Ihre Karte zusammen mit der VHV Karte für den Unfallbeteiligten sorgfältig in Ihrem Fahrzeug auf, damit Sie beide bei einem Unfall schnell zur Hand haben.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

- Melden Sie jeden Schaden sofort telefonisch bei der VHV – auch dann wenn Sie sich nicht schuldig fühlen. Speichern Sie unsere Rufnummer am besten gleich in Ihrem Handy ab.
- Erkennen Sie ohne unsere Zustimmung keine Ansprüche des Geschädigten an.
- Verständigen Sie bei Diebstahl, Brand oder Wildschäden bitte die Polizei.

VHV Schadensservice PLUS

Bei **Karosserie- und Lackschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer DEKRA-geprüften Partnerwerkstatt mit

- schnellem Abschleppen Ihres Fahrzeugs
- kostenlosem Ersatzfahrzeug im Schadenfall
- kostenlosem Hol- und Bringservice
- 5 Jahren Garantie der VHV auf die Reparatur
- Übernahme einer geltenden Herstellergarantie
- Reparatur nach Herstellervorgaben mit Originalersatzteilen
- direkter Abrechnung mit der Partnerwerkstatt
- kostenloser Fahrzeugreinigung innen/außen

Bei **Glasschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer zertifizierten Partnerwerkstatt mit

- 5 Jahren Garantie auf die Reparatur (nicht Austausch)
- Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Reparatur der Windschutzscheibe
- ausschließlicher Verwendung von Windschutzscheiben in Herstellerqualität

Mit dem Zusatzbaustein EASY DRIVE entscheiden Sie sich für die verbindliche Nutzung unseres Schadensservice PLUS und profitieren von 15 % Rabatt auf Ihren Kaskobeitrag. Sollten Sie im Schadenfall eine eigene Werkstatt wählen fällt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 300 Euro an.

IM SCHADENFALL GLEICH ANRUFEN
24-STUNDEN-SOFORTHILFE
+49.511.65 50 50 20

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB 2008)

**Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung
Stand 01.09.2010**

Inhalt

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung

- A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen11
- A.2 Fahrzeugversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug14
- A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden17

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?18
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz18

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags19
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags19
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel19
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung19

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten19
- D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung19
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?20

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten20
- E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung20
- E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung20
- E.4 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfall- und beim Fahrerschutz20
- E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?21

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?21
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?22
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?22
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten22
- G.5 Form und Zugang der Kündigung22
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung22
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?22
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)22

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?22
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?23
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen23

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)23
- I.2 Ersteinstufung23
- I.3 Jährliche Neueinstufung24
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?24
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können24
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs25
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs26
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf26

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse26
- J.2 Regionalklasse26
- J.3 Tarifänderung26
- J.4 Kündigungsrecht26
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung26
- J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems26
- J.7 Änderung der Tarifstrukturen26

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts26
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung26
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels27
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung27
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs27

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind27
- L.2 Gerichtsstände27

M – entfällt –

N Bedingungsänderung

O Fahrerschutz

- O.1 Gegenstand der Versicherung27
- O.2 Leistungsumfang28
- O.3 Deckungsumfang28
- O.4 Obliegenheiten28
- O.5 Ausschlüsse28
- O.6 Subsidiäre Haftung28
- O.7 Verjährung28

P Auslandschutz

- P.1 Gegenstand der Versicherung28
- P.2 Versicherte Personen28
- P.3 Versichertes Fahrzeug28
- P.4 Zeitliche Einschränkung28

Q Leistungserweiterungen

der Zusatzleistung EXKLUSIV

Anhang 1: Tabellen zum

Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsrechnung

Anhang 3: Tabelle zu den Typklassen

Anhang 4: Tabelle zu den Regionalklassen

Anhang 5: Tarifgruppen

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008)

Stand 01.09.2010

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	A.1
Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)	A.2
Kraftfahrtunfallversicherung	A.3
Fahrerschutz	O
Auslandschutz	P
Zusatzleistung EXKLUSIV	Q

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen bzw. die Umwelt geschädigt
Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,
- d) ein Ereignis eintritt, zu dem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) an Sie gestellt werden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts – bei Umweltschäden nach öffentlichem Recht im Rahmen des Umweltschadensgesetzes – geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren, z. B. das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche
Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Im Rahmen der Umweltschadensversicherung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind wir ferner bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vereinbarten Versicherungssumme beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadensgesetzes

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.4.3 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

A.1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Personenkraftwagen an anderen, auf Sie zugelassenen Pkw – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Ergänzende Besonderheiten bei reinen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

A.1.5.10.1 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.10.2 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung

von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.10.3 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.5.10.4 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder ein Kraftrad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs (Wohnmobil oder Wohnwagen) oder Zweirads, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.

Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.

Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schutzbriefleistungen (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

A.1.6.2.1 Allgemeines

Wir erbringen bei einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Eintritt eines Schadenfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die in A.1.6.2.2 benannten Leistungen.

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

Versicherte Fahrzeuge sind:

- Krafträder (nur WKZ 003), Trikes (WKZ 030), Quads (WKZ 031),
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Haben Sie aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A.1.6.2.2 Leistungsumfang

- **Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort**
Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgen wir für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.
- **Bergen des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall**
Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
- **Abschleppen des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall**
Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.
- **Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall**
Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- **Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall**
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, erstatten wir die Kosten
 - für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.1.4
 - für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnort, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in Satz 1 angegebenen Zeit mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxikosten bis zu 25 EUR.
- **Übernachtung bei Fahrzeugausfall**
Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei einer Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbeitrag beläuft sich auf 75 EUR je Übernachtung und Person.
- **Mietwagen bei Fahrzeugausfall**
Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Ihnen anstelle der Leistungen nach Weiter- oder Rückfahrt oder Übernachtung bei Fahrzeugausfall die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 EUR je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem Wohnort bis zu 500 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.
- **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und tragen alle entstehenden Versandkosten.
- **Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall**
Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnort.
Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).
- **Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl**
Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

- **Fahrzeugverzollung und Fahrzeugverschrottung**
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstandenen Kosten.
- **Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall**
Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnort und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem ständigen Wohnort und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, für höchstens drei Nächte, erstattet. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 EUR je Übernachtung und Person.
- **Vermittlung ärztlicher Betreuung**
Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
- **Kosten für Krankenbesuch**
Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.
- **Arzneimittelversand**
Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.
- **Krankenrücktransport**
Müssen Sie oder die mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnort zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistungen erstrecken sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem tragen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 EUR je Übernachtung und Person.
- **Rückholung von Kindern**
Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem ständigen Wohnort und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie für nachgewiesene Taxikosten bis zu 25 EUR.
- **Ersatz von Reisedokumenten**
Gerät auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.
- **Ersatz von Zahlungsmitteln**
Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.
- **Kostenerstattung bei Reiseabbruch**
Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.

- **Reiserückrufservice**
Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.
- **Hilfe im Todesfall**
Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und tragen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten, maximal in Höhe von 10.000 EUR.
- **Strafverfolgung im Ausland**
Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.
- **Hilfeleistung in besonderen Notfällen**
Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A. 1.6.2.2 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- **Telefonkosten**
Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.1.6.2.2 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.

A.1.6.2.3 *Verpflichtung Dritter (Subsidiarität)*

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags leistungspflichtig ist oder von Ihnen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen die anderen Leistungsverpflichtungen vor.

Bei Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen und bei gleichzeitigem Bestehen einer anderweitigen, in diesen Leistungsbereich fallenden Verpflichtung, treten wir in Vorleistung.

Sie treten in diesen Fällen Ihren gegenüber dem Dritten bestehenden Anspruch in Höhe der Vorleistung an uns ab.

A.1.6.2.4 *Ausnahmen*

Sie haben keinen Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft.
- wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnort entfernt liegt. Dies gilt nicht für folgende Leistungen:
 - Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort,
 - Bergen des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall und
 - Abschleppen des Fahrzeugs nach einer Panne oder einem Unfall.

A.2 Fahrzeugversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 *Ihr Fahrzeug*

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern es straßenverkehrsrechtlich zulässig ist und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen ist (mitversicherte Teile).

A.2.1.2 *Höchstentschädigungsgrenzen*

Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für

- Krafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR
- Pkw 100.000 EUR
- Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR

Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.

A.2.1.3 *Nicht versicherbare Fahrzeug- und Zubehörteile*

Nicht versicherbar sind Sachen, die nicht als Fahrzeug- oder Zubehörteile ansehbar sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z.B. Garagentoröffner, Handys und mobile Navigationsgeräte – auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung –, Autokarten, Reisegepäck und persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 *Brand und Explosion*

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 *Entwendung*

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt nur bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub.

A.2.2.3 *Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung*

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 *Zusammenstoß mit Tieren aller Art*

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.5 *Glasbruch*

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 *Kurzschlusschäden an der Verkabelung*

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 *Tierbisschäden*

Versichert sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 2.000 EUR mit versichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur / Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.

A.2.2.8 *Lawinschäden*

Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

A.2.3.2 Unfall

Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatuer, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

A.2.6.2.1 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Neufahrzeug erworben wurden, zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 14 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.2.2 Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle des Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

A.2.6.5 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

A.2.7.3 Abzug neu für alt

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren. Bei Pkw, Krädern, Klein- und Leichtkrafträdern wird kein Abzug neu für alt vorgenommen. Der Verzicht nach Satz 4 gilt nicht für Radio und Abspielgeräte (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte sowie für den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss – hier wird ein Abzug neu für alt vorgenommen.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1., E.1. oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zur welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde). Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2. genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Preis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Alerteile

A.2.13.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff (außer bei Pkw), Wertminderung, Zulassungskosten (außer bei Pkw im Totalschadenfall, siehe A.2.6.1), Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.13.2 Rest- und Alerteile

Rest- und Alerteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistungen zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z.B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.2.16.2 Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.2.19 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben.

A.2.19.1 Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleasteten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Alerteile sowie der Selbstbeteiligung.

A.2.19.2 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.19.3 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.19.4 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.19.5 Der Leasing- bzw. Kredit-Vertrag ist uns auf Verlangen vorzulegen.

A.2.20 Reparatur eines Pkw in Partnerwerkstatt (Schadenservice PLUS EASY DRIVE)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Schadensservice PLUS EASY DRIVE vereinbart ist.

Im Rahmen des Schadensservice PLUS EASY DRIVE sind Sie verpflichtet die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen zu lassen. Bei einer Reparatur in einer von Ihnen frei ausgewählten Werkstatt wird in der Fahrzeugversicherung generell eine Erhöhung der Selbstbeteiligung um 300 EUR vereinbart; gleiches gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlags einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.

A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kraftfahrtunfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 Platzsystem

Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.3.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrtunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

A.3.5.1 Voraussetzungen

Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

A.3.5.2 Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

A.3.5.3 Berechnung der Leistung

Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Leistung bei Tod

A.3.6.1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

A.3.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

A.3.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

A.3.7.3 Genesungsgeld

Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.7.1 hatte.

A.3.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

A.3.7.5 *Tagegeld*

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.3.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.3.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.3.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.3.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.3.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.3.9.1 *Prüfung Ihres Anspruchs*

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.3.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

A.3.9.3 *Fälligkeit der Leistung*

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

A.3.9.4 *Vorschüsse*

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.3.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.3.9.6 *Neubemessung des Grades der Invalidität*

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

A.3.9.7 *Leistung für eine mitversicherte Person*

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.3.9.8 *Abtretung*

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.3.10.1 *Straftat*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.3.10.2 *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

A.3.10.3 *Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.3.10.4 *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.10.5 *Schäden durch Kernenergie*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.3.10.6 *Bandscheiben, innere Blutungen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.

A.3.10.7 *Infektionen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

A.3.10.8 *Psychische Reaktionen*

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.3.10.9 *Bauch- und Unterleibsbrüche*

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 *Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief*

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und bei den Schutzbriefleistungen vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 *Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung*

In der Fahrzeug- und der Kraftfahrtunfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags als angemessen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung, beim Fahrerschutz sowie für Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.10.1, A.3.10.2 und O (Fahrerschutz) kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung, beim Fahrerschutz sowie für Schutzbriefleistungen besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.10.3 und O (Fahrerschutz) kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.2.6 Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.8 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.11 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 250 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung und beim Fahrerschutz

E.4.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.4.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausschlags, tragen,

- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.4.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.5.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.5.2 Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.5.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.5.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

E.5.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.5.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrt-unfallversicherung nach A.3.2.7.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahrs

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die

Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.11 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrt-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Der Fahrerschutz, der Auslandschutz und die Rechtsschutzversicherung sind rechtlich selbstständige Verträge; diese stehen unter der auflösenden Bedingung des Fortbestandes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahrs steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherung und den Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.1.9 Geseonderte Ruheversicherung

H.1.9.1 Haben Sie für Ihr Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder ist sie nach H.1.7 abgelaufen, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden.

H.1.9.2 Haben Sie für Ihr Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Versicherung nach H.1.7. abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung abgeschlossen werden.

H.1.9.3 Die Regelung H.1.3 gilt entsprechend.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler)
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen,
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegt keine der Voraussetzungen nach I.2.2 für eine Einstufung in die SF-Klasse 1/2 oder eine Sondereinstufung nach I.2.3 in eine andere SF-Klasse vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Zweitwagenregelung
Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- b) Ehegattenregelung
Auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- c) Führerscheinregelung
Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder dieser nach I.2.7 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder von Klein- bzw. Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- d) Fahranfängerregelung
Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist.

I.2.3 Sonderersteinstufungen in SF 2 oder in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug

Als Kunde der VHV können Sie unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eine günstigere Einstufung erhalten. Diese Sonderersteinstufung wirkt jedoch ausschließlich für die Laufzeit des Vertrags bei der VHV.

I.2.3.1 Sondereinstufung in SF 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeugs (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:

- a) verbesserte Zweitfahrzeugregelung
 - Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
 - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. nichtehelichen Lebenspartner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt.
- b) verbesserte Ehegattenregelung
 - Auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.

- Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. nichtehelichen Lebenspartner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt.
- c) verbesserte Fähranfängerregelung
- Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Klein- bzw. Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
 - Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. nichtehelichen Lebenspartner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber bzw. behindertes Kind/Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt.

I.2.3.2 Sonderersteinstufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen.
- Beide Fahrzeuge werden überwiegend privat und ausschließlich von Ihnen genutzt.

I.2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für die Sonderersteinstufungen

Die Sondereinstufungen nach I.2.3.1 und I.2.3.2 werden nur solange gewährt, wie die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt werden und/oder der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs besteht. Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab diesem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach I.2.1 oder I.2.2 zugrunde gelegen.

I.2.3.4 Bestätigung an den Nachversicherer

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne die Sondereinstufung nach I.2.3.1 bzw. I.2.3.2 ergeben hätte.

I.2.4 Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen

Die Ersteinstufungsmöglichkeiten nach I.2.2 und I.2.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Klein-Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung nach I.6.

I.2.6 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden oder diesen nach I.2.7 gleichgestellt.

I.2.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfähigkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahrs schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahrs ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahrs mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahrs schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahrs ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbriefleistungen (A.1.6.2.1 ff), Fahrerschutz (Abschnitt O) und Auslandschutz (Abschnitt P).

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
- c) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahrs ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahrs zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unter-

richten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.5.2 Fahrzeugvollversicherung

In der Fahrzeugvollversicherung sind wir verpflichtet, Sie bei Entschädigungsleistungen von weniger als 1.000 EUR auf die Berechtigung einer Erstattung hinzuweisen. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 12 Monaten nach Zugang unserer Mitteilung zu stellen.

1.5.3 Rabattschutz

(nur für Pkw und sofern abgeschlossen; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Rabattschutz vereinbart ist.

1.5.3.1 Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß 1.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß 1.5 bleiben hiervon unberührt.

1.5.3.2 Voraussetzungen

Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 3 befindet.

Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

1.5.3.3 Wegfall der Voraussetzungen

Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt waren, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrags gemäß Anhang 1.

1.5.3.4 Laufzeit und Kündigung

Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahrs abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahrs schriftlich kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

1.5.3.5 Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der 1.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

1.6.1.2 Rabatttausch

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Sofern Sie den Schadenfreiheitsrabatt auf ein weiteres Fahrzeug übertragen, gilt für den anderen, weiter bestehenden Vertrag 1.7.

1.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) untere Fahrzeuggruppe:

Krafträder, Trikes, Quads, Klein- und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, Krankenwagen, Leichenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.

b) mittlere Fahrzeuggruppe:

Mietwagen, Taxen, Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, LKW mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) obere Fahrzeuggruppe:

LKW mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr sowie alle übrigen nicht in den anderen Gruppen genannten Kraftfahrzeuge, außer Gabelstapler.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen im Werkverkehr und das Ersatzfahrzeug ein LKW oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr, erfolgt die Einstufung nach 1.6.1.1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen im Güterverkehr und das Ersatzfahrzeug ein LKW oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr ist.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Pkw mit 7-9 Plätzen, einschließlich Mietwagen sowie Taxen, und das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz), erfolgt die Einstufung nach 1.6.1.1.

1.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

1.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass Sie durch Einreichung einer Kopie Ihres Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird Ihr Versicherungsver-

trag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nach I.6.3.1 lit b, wenn Sie Ihre Vorversicherungszeit durch eine Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherungsunternehmens im Sinne von I.8 nachweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, erfolgt die Einstufung nach I.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Besondere Einstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahrs können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale des Fahrzeugs.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeug-, Kraftfahrtunfallversicherung und den Fahrerschutz entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkemerkmale und Stärkeklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsbe-

rechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie (a) vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder (b) Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag – im Fall (a) – rückwirkend ab Beginn, und – im Fall (b) – rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen neu berechnen. In beiden Fällen werden wir eine Vertragsstrafe von 50% eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen erhoben wird und sofort fällig ist.

Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach den §§ 19 bis 22 und §§ 23 bis 26 VVG.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800.3 69 60 00; Fax 0800.3 69 90 00. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M – entfällt –

N Bedingungsänderung

N.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

N.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

N.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O Fahrerschutz

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)

O.1. Gegenstand der Versicherung

Der Fahrerschutz deckt Personenschäden, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Campingfahrzeugs (Wohnmobil), Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine erleidet.

0.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Ersatzansprüche bestehen deshalb insbesondere hinsichtlich des Verdienstausfallschadens, des Schmerzensgelds, der behindertengerechten Umbaumaßnahmen und der Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene.

0.3. Deckungsumfang

Die Deckung ist begrenzt auf die vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

0.4. Obliegenheiten

0.4.1 Wir sind neben den in D und E genannten Fällen auch dann von der Leistung frei, wenn der Schaden durch einen Unfall entstanden ist, bei dem der Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

0.4.2 Wir sind in Ergänzung zu den unter D genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, geführt hat, oder andere berauschende Mittel (z. B. Cannabis, Heroin) – gleich in welcher Menge – zu sich genommen hat. Auf eine Ursächlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalls kommt es dabei nicht an.

0.5. Ausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist,
- dem Versicherten dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
- eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wird,
- der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist.

0.6. Subsidiäre Haftung

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Eine Leistungspflicht besteht dann, wenn der berechnete Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.

0.7. Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

P. Auslandschutz

(nur für PKW und Wohnmobile; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern abgeschlossen)

P.1. Gegenstand der Versicherung

P.1.1 Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Kraftfahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass sich der Unfall außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Kroatien ereignet hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.

P.1.2 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

P.1.3 Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

P.1.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsver-

trägen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet.

P.2. Versicherte Personen

Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.

P.3. Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger so wie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

P.4. Zeitliche Einschränkung

Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise außerhalb Deutschlands innerhalb der EU, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Kroatien.

Q. Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw)

In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten:

zu A.1.5.6.2. Erweiterte Eigenschadendeckung

In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

zu A.2.2 und A.2.3: Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen werden diese Regelungen wie folgt erweitert:

- In der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung (A.2.2 und A.2.3) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransports durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.
- Darüber hinaus werden in der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung (A.2.2 und A.2.3) auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).
- Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.5 unberührt.

zu A.2.2.2 Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert.

zu A.2.2.2: Zusätzlich erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes.

zu A.2.6.2.1: Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

zu A.2.7.1. Wertminderung

In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.7.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Unfalls nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1000 EUR übersteigen.

zu A.2.7.3: Kein Abzug neu für alt bei Radio und Abspielgeräten (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Geräte kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte.

zu A.2.13: Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.6.2.1 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 EUR. Voraussetzung ist, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Unfalls nicht älter als 24 Monate ist.

zu A.2.3.2 Satz 3: Abweichend werden Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	140	115
S	155	–
0	230	125
M	245	190

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

1.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 25	SF 22	SF 23	SF 4	SF 10	SF 1/2	SF 1
SF 24	SF 11	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 1
SF 23	SF 10	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 1
SF 22	SF 10	SF 14	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 1
SF 21	SF 10	SF 13	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 20	SF 9	SF 12	SF 3	SF 6	S	SF 1
SF 19	SF 9	SF 11	SF 3	SF 5	S	SF 1
SF 18	SF 7	SF 10	SF 3	SF 5	M	SF 1
SF 17	SF 7	SF 9	SF 2	SF 5	M	SF 1/2
SF 16	SF 6	SF 9	SF 2	SF 4	M	SF 1/2
SF 15	SF 6	SF 9	SF 2	SF 4	M	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 8	SF 2	SF 4	M	SF 1/2
SF 13	SF 5	SF 8	SF 2	SF 3	M	0
SF 12	SF 5	SF 7	SF 1	SF 3	M	0
SF 11	SF 5	SF 6	SF 1	SF 2	M	0
SF 10	SF 4	SF 6	SF 1	SF 2	M	0
SF 9	SF 4	SF 5	SF 1	SF 2	M	0
SF 8	SF 4	SF 4	SF 1	SF 1	M	M
SF 7	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1	M	M
SF 6	SF 3	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1	SF 1	S	0	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1	S	M	M	M
SF 1	S	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	S	0	M	M	M	M
S	M	–	M	–	M	–
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

2. Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 10	25	35
SF 9	25	40
SF 8	25	40
SF 7	25	40
SF 6	30	45
SF 5	35	45
SF 4	35	45
SF 3	40	60
SF 2	45	60
SF 1	50	65
SF 1/2	60	75
0	100	100
M	140	140

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 10	SF 7	SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 4	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 3	0	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	0	0	M	M
SF 5	SF 2	SF 2	0	0	M	M
SF 4	SF 1	SF 2	0	0	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Klein- und Leichtkrafträder

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 3	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF 1/2	70	70
0	100	100

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 3	0	SF 2	0	SF 1	0	0
SF 2	0	SF 1	0	SF 1/2	0	0
SF 1	0	SF 1/2	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4. Mietwagen und Taxen, Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 10	40	50
SF 9	50	60
SF 8	50	60
SF 7	55	65
SF 6	55	70
SF 5	60	75
SF 4	65	80
SF 3	75	85
SF 2	85	90
SF 1	100	100
SF 1/2	100	110
0	125	115
M	150	170

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

4.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 10	SF 7	SF 4	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 3	SF 1	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 3	SF 1	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M
SF 3	SF 2	0	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	0	0	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 10	45	35
SF 9	50	35
SF 8	50	35
SF 7	50	40
SF 6	55	40
SF 5	55	40
SF 4	60	45
SF 3	60	50
SF 2	70	55
SF 1	70	60
SF 1/2	70	60
0	100	100
M	200	130

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

5.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 10	SF 7	SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 4	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 3	0	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	0	0	M	M
SF 5	SF 2	SF 2	0	0	M	M
SF 4	SF 1	SF 2	0	0	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6. Abschleppwagen und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler) und Kraftomnibusse (nur Kraftfahrzeug-Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in % KH
SF 10	40
SF 9	50
SF 8	50
SF 7	55
SF 6	55
SF 5	60
SF 4	65
SF 3	75
SF 2	85
SF 1	100
SF 1/2	100
0	125
M	150

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

6.2 Rückstufung im Schadenfall

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach		
	1 Schaden	2 Schäden	3 u. mehr Schäden
	KH	KH	KH
SF 10	SF 7	SF 4	M
SF 9	SF 5	SF 3	M
SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 7	SF 4	SF 2	M
SF 6	SF 3	SF 1	M
SF 5	SF 3	SF 1	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7. Übrige Fahrzeuge

7.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	FV
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	75	85
0	100	100

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

7.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	FV	KH	FV	KH	FV
SF 3	SF 2	SF 2	SF 1	SF 1	0	0
SF 2	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0
SF 1	SF 1/2	SF 1/2	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Gefährerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern (WKZ 003), Campingfahrzeugen (Wohnmobilen), Trikes und Quads

1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz, in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach gefährerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefährerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2 Gefährerhebliche Umstände sind zum Beispiel:

- Jährliche Fahrleistung
- Abstellplatz des Fahrzeugs
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung
- Nutzung des Fahrzeugs
- Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer
- Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter
- Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren“
- Hauptberuf des Versicherungsnehmers / Branche in welcher der Versicherungsnehmer tätig ist
- Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode)

1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

2. Unterjährige Zahlungsperiode

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Saisonkennzeichen führen, werden keine kürzeren Zahlungsperioden als ein Jahr vereinbart. Das gleiche gilt für Verträge, bei denen der Beitrag für die unterjährige Zahlungsperiode den Mindestbetrag nicht erreicht und für Verträge von Pkw, die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen O, S oder M eingestuft sind.

3. Monatliche Zahlungsperiode

Bei monatlicher Zahlungsperiode ist als Zahlungsart nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich.

4. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlungsperiode beträgt 17,90 EUR je Versicherungsart.

5. Beitrag für Schutzbriefleistungen (PLUS)

Der Beitrag für den erweiterten Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schutzbriefleistungen (A.1.6.2.1) ist – soweit Sie diese Leistungen nicht ausdrücklich ausschließen – in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung enthalten. Schließen Sie die Leistungen aus, vermindert sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um einen im Tarif festgelegten Betrag.

Anhang 3 Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw, Taxen (hier nur in der Fahrzeugversicherung), Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		2. Fahrzeugvollversicherung:		3. Fahrzeugteilversicherung:	
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	bis unter 49,5	10	bis unter 39,5	10	bis unter 36,4
11	49,5 bis unter 61,9	11	39,5 bis unter 53,1	11	36,4 bis unter 47,5
12	61,9 bis unter 71,6	12	53,1 bis unter 62,7	12	47,5 bis unter 56,3
13	71,6 bis unter 79,8	13	62,7 bis unter 69,0	13	56,3 bis unter 65,3
14	79,8 bis unter 86,6	14	69,0 bis unter 74,3	14	65,3 bis unter 75,2
15	86,6 bis unter 92,0	15	74,3 bis unter 80,2	15	75,2 bis unter 87,5
16	92,0 bis unter 97,7	16	80,2 bis unter 88,3	16	87,5 bis unter 97,2
17	97,7 bis unter 103,7	17	88,3 bis unter 96,8	17	97,2 bis unter 109,7
18	103,7 bis unter 110,4	18	96,8 bis unter 105,5	18	109,7 bis unter 122,2
19	110,4 bis unter 118,0	19	105,5 bis unter 116,5	19	122,2 bis unter 133,6
20	118,0 bis unter 125,4	20	116,5 bis unter 125,2	20	133,6 bis unter 147,8
21	125,4 bis unter 133,3	21	125,2 bis unter 135,9	21	147,8 bis unter 166,4
22	133,3 bis unter 144,0	22	135,9 bis unter 145,3	22	166,4 bis unter 183,6
23	144,0 bis unter 165,4	23	145,3 bis unter 156,2	23	183,6 bis unter 210,9
24	165,4 bis unter 196,0	24	156,2 bis unter 169,6	24	210,9 bis unter 241,7
25	196,0 und mehr	25	169,6 bis unter 184,3	25	241,7 bis unter 271,8
		26	184,3 bis unter 206,3	26	271,8 bis unter 306,7
		27	206,3 bis unter 232,3	27	306,7 bis unter 354,9
		28	232,3 bis unter 276,4	28	354,9 bis unter 416,5
		29	276,4 bis unter 330,1	29	416,5 bis unter 487,0
		30	330,1 bis unter 377,5	30	487,0 bis unter 628,8
		31	377,5 bis unter 438,7	31	628,8 bis unter 763,9
		32	438,7 bis unter 516,6	32	763,9 bis unter 975,5
		33	516,6 bis unter 696,7	33	975,5 und mehr
		34	696,7 und mehr		

Anhang 4 Tabelle zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1. Für Pkw

1.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		1.2. Fahrzeugvollversicherung:		1.3. Fahrzeugteilversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 84,7	0	unter 86,8	0	unter 64,1
1	84,7 bis unter 90,7	1	86,8 bis unter 93,2	1	64,1 bis unter 71,7
2	90,7 bis unter 93,6	2	93,2 bis unter 98,0	2	71,7 bis unter 77,4
3	93,6 bis unter 95,8	3	98,0 bis unter 102,0	3	77,4 bis unter 83,1
4	95,8 bis unter 98,3	4	102,0 bis unter 107,0	4	83,1 bis unter 89,4
5	98,3 bis unter 100,8	5	107,0 bis unter 112,6	5	89,4 bis unter 95,2
6	100,8 bis unter 103,9	6	112,6 bis unter 119,2	6	95,2 bis unter 104,5
7	103,9 bis unter 106,9	7	119,2 bis unter 127,4	7	104,5 bis unter 113,8
8	106,9 bis unter 111,1	8	ab 127,4	8	113,8 bis unter 123,5
9	111,1 bis unter 115,4			9	123,5 bis unter 137,4
10	115,4 bis unter 120,0			10	137,4 bis unter 154,1
11	ab 120,0			11	154,1 bis unter 174,7
				12	174,7 bis unter 190,9
				13	190,9 bis unter 214,6
				14	214,6 bis unter 244,5
				15	ab 244,5

2. Für Krafträder (WKZ 003), Trikes und Quads

2.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		2.2. Fahrzeugvollversicherung:		2.3. Fahrzeugteilversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 81,2		entfällt	0	unter 46,4
1	81,2 bis unter 94,8			1	46,4 bis unter 55,5
2	94,8 bis unter 104,7			2	55,5 bis unter 69,0
3	104,7 bis unter 131,7			3	69,0 bis unter 98,9
4	ab 131,7			4	98,9 bis unter 114,6
				5	114,6 bis unter 151,8
				6	151,8 bis unter 241,2
				7	ab 241,2

3. Für Lieferwagen

3.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 84,2
1	84,2 bis unter 90,1
2	90,1 bis unter 97,5
3	97,5 bis unter 105,7
4	105,7 bis unter 112,8
5	112,8 bis unter 120,3
6	ab 120,3

3.2. Fahrzeugvollversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 95,0
1	95,0 bis unter 104,3
2	104,3 bis unter 112,6
3	ab 112,6

3.3. Fahrzeugteilversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 70,0
1	70,0 bis unter 89,0
2	89,0 bis unter 117,5
3	117,5 bis unter 156,0
4	ab 156,0

4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 82,5
1	82,5 bis unter 97,5
2	97,5 bis unter 106,0
3	106,0 bis unter 125,3
4	125,3 bis unter 152,4
5	ab 152,4

4.2. Fahrzeugvollversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
	entfällt

4.3. Fahrzeugteilversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 82,4
1	82,4 bis unter 100,3
2	100,3 bis unter 116,0
3	116,0 bis unter 129,6
4	ab 129,6

5. Für Taxen und Personenmietwagen

5.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km²/Großstädte
0	unter 77
1	77 bis unter 112
2	112 bis unter 257
3	257 bis unter 730
4	730 bis unter 1.498
5	1.498 bis unter 2.752
6	ab 2.752
7	Düsseldorf
8	Frankfurt/Main
9	Köln
10	München
11	Hamburg
12	Berlin

5.2. Fahrzeugvollversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km²/Großstädte
0	unter 77
1	77 bis unter 257
2	257 bis unter 1.498
3	1.498 bis unter 2.562
4	ab 2.562
7	Düsseldorf
8	Frankfurt/Main
9	Köln
10	München
11	Hamburg
12	Berlin

5.3. Fahrzeugteilversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km²/Großstädte
0	unter 112
1	112 bis unter 197
2	197 bis unter 730
3	730 bis unter 2.261
4	ab 2.261
12	Berlin

Anhang 5 Tarifgruppen

1. – entfällt –

2. Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen zugelassen sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:

2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

2.1.2 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

2.1.3 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer

von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 erfüllt haben;

2.1.4 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1, 2.1.2, und 2.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO).

2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Lieferwagen,

5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Werk- und Güterverkehr,
6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

3. Tarifgruppe L

Sofern Sie die Voraussetzungen gem. 2 (Tarifgruppe B) erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung die Tarifgruppe L.

4. Übergangsregelung zur Tarifgruppe B

Abweichend von 2 (Tarifgruppe B) gelten die Beiträge dieser Tarifgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 2.2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist.

Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

2. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3. Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

4. Trikes

Trikes im Sinne des Tarifs sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 030), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

5. Quads

Quads im Sinne des Tarifs sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 350 kg, einem Hubraum von mehr als 50 ccm, einer Nennleistung von mehr als 4 kW aber weniger als 16 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 031), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

6. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7. Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8. Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengekommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11. Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

12. Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

13. Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

14. Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

15. Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16. Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

17. Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

18. Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

19. Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

20. Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

21. Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

22. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

23. Gabel-, Hub- und Frontstapler

Gabelstapler sowie Hub- und Frontstapler sind als LKW-Stapler zugelassene Kraftfahrzeuge.

24. Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

25. Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTS- SCHUTZVERSICHERUNG (NRV 2009 PLUS)

**Verbraucherinformation für die Rechtsschutzversicherung
Stand 01.10.2009**

**NRV Rechtsschutz
Augustaanlage 25
68165 Mannheim**

NRV Rechtsschutz

Vermittelt durch:

VHV ///
VERSICHERUNGEN

INHALT

Produktinformationsblatt zur Rechtsschutzversicherung	39
Allgemeine Vertragsinformationen zur Rechtsschutzversicherung	41
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2009 PLUS)	43
1. Inhalt der Versicherung	43
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	43
§ 2 Leistungsarten	43
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	43
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz	43
§ 4 a Versichererwechsel	43
§ 5 Leistungsumfang	43
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	44
2. Versicherungsverhältnis	44
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes	44
§ 8 Vertragsdauer, Kündigung	44
§ 9 Gesetzliche Verjährung	44
§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen	44
§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	45
3. Rechtsschutzfall	45
§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls	45
§ 13 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer wegen Mutwilligkeit bzw. fehlender Erfolgsaussichten	45
§ 14 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht	45
4. Form des Versicherungsschutzes	45
§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz	45
Hinweise und Informationen	46
Beitrag	46
A Beitrag und Versicherungsteuer	46
B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	46
C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	46
D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	46
Mehrzahl von Verträgen	46
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	46

PRODUKTINFORMATIONSBLATT RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1 UM WELCHE ART DER VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**.

Grundlage Ihrer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und Paragraphen 1 bis 16 der Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

2 WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE RISIKEN SIND NICHT VERSICHERT?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung an.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (zum Beispiel Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Die versicherten Leistungsarten im Verkehrsbereich sind:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Straf-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

3 WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS SIND DIE FOLGEN UNTERBLIEBENER ODER VERSPÄTETER ZAHLUNG?

Der Jahresbeitrag der von Ihnen gewünschten Verkehrs-Rechtsschutzversicherung beträgt _____ Euro. Er wird als Bestandteil des Kraftfahrzeug-Haftpflichtbeitrags entsprechend der gewählten Zahlungsperiode erhoben.

Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB C.1 und C.2.

Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

4 WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen, denn sonst müssen wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

Rechtsschutz besteht ferner nicht

- In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Paragraphen 3 und 5 Absatz 3 und 4 der Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

5 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte die Rechtsschutzversicherer, bei dem Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert waren. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrags führen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

6 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns bitte an.

Haben Sie den Verkehrs-, Fahrer- oder Fahrzeugrechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 16 Absatz 4 der beigefügten Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

7 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten Fachmannes für Ihr Rechtsproblem.

Selbstverständlich müssen Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 12 der beigefügten Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

8 WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 8 der beigefügten Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung NRV 2009 PLUS.

9 WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen.

Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalls in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherer gemäß G.2.3 und G.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gekündigt, so endet der Rechtsschutzvertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt nach G.6 AKB.

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (WG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Ihr Vertragspartner ist die NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2 ANSPRECHPARTNER IM AUSLAND

Entfällt.

3 LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Armin Zitzmann
Vorstand: Dr. Georg Kayser (Sprecher), Ralf Beißer
Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim,
Telefon: 0621/42040,
Telefax: 0621/4204650

4 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS UND ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Gegenstand der NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 13 08, 53003 Bonn.

5 ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM SICHERUNGSFONDS

Entfällt.

6 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
- Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich anstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückkläufem im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9 EINZELHEITEN HINSICHTLICH ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigelegten Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10 BEFRISTUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DIESER INFORMATIONEN

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11 KAPITALANLAGERISIKO

Entfällt.

12 ANGABEN ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigelegten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (Vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13 WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Postanschrift: NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, 68148 Mannheim
Briefanschrift: NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Email: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Telefon: 0621/4204-0

Telefax: 0621/4204650

oder an die zuständige Generalagentur.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16 ABWEICHENDES RECHT BEI VERTRAGSANBAHUNG

Entfällt.

17 VERTRAGSKLAUSELN ÜBER DAS AUF IHREN VERTRAG ANWENDBARE RECHT UND ÜBER DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18 SPRACHE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN, DER KOMMUNIKATION UND DIESER INFORMATION

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFFVERFAHREN

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800.3 69 60 00, Fax: 0800.3 69 90 00,

Post: Versicherungsombudsmann e.V.: Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20 BESCHWERDEMÖGLICHKEIT BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 4 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2009 PLUS)

Stand 01.10.2009

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst in Verkehrssachen:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls;
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
b) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
b) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
c) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- Soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen des § 2 a bis e in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im nachhinein als unbegründet erweist.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) und b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis d) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf oder Leasingvertrags über ein fabrikneues oder gebrauchtes (bis 4 Monate nach Erstzulassung) Kraftfahrzeug handelt.

- Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 b) ausgelöst hat;
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

- Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 (3) und (4) Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 (1) c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde.
- Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a bis g) und § 2 l) aa) und bb) in der 1. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung findet für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, folgende Gebühren:
 - in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 EUR,

- bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 EUR;
 - cc) für eine Erstberatung höchstens 190 EUR;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen, die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes; im Falle der Beauftragung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 - i) soweit Kosten für Sachverständige seitens des Versicherers übernommen werden, gilt dies bis zu einem Betrag von höchstens 155.000 EUR je Rechtsschutzfall.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung angewandte Kosten – werden diesem in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - d) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
 - g) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.

- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammenge-rechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.
- (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2c) für Angehörige der steuerbera-tenden Berufe;
 - b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Weltweit besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat. In Abänderung von § 5 Abs. 1 b trägt der Versicherer bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls die Kosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (3) Der Rechtsschutz nach Abs. 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung). Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt als Zusage einer vorläufigen Deckung auch für Fahrten mit ungestempelm Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels.

Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsschein nicht innerhalb von 2 Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Versicherungsjahr ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Kalenderjahr. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherer gemäß G.2.3 und G.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gekündigt, so endet der Rechtsschutzvertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt nach G.6 AKB.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 16 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Rechtsschutzfall

§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a und b trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versiche-

nehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer wegen Mutwilligkeit bzw. fehlender Erfolgsaussichten

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen kann, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint oder hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Entscheidung des Rechtsanwaltes (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

§ 14 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

- (1) Klage gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seine für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klage gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmern nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

4. Form des Versicherungsschutzes

§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Besitzer des im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeugs zu Lande sowie als Fahrer fremder Fahrzeuge mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeugs.
- (2) Der Versicherungsschutz in Verkehrssachen umfasst nach § 2:
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
 - d) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - e) Straf-Rechtsschutz
 - f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als
 - a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkraftfahrzeugen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftfahrzeugen,

- b) Fahrer der unter a) genannten Fahrzeuge, die weder ihnen gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - c) Fahrgast,
 - d) Fußgänger und
 - e) Radfahrer.
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, erlischt der Vertrag. Dem Versicherer gebührt nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Wird innerhalb 1 Monats nach Beendigung des Vertrags wegen Wagniswegfalls ein Ersatzfahrzeug mit identischem Vertragsinhalt bei der VHV versichert, besteht der vereinbarte Versicherungsschutz ununterbrochen fort.
- (6) Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), wird für diese Zeit kein Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsschutz wird auch unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gemäß § 25 Abs. 1 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes.
- (7) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Außerbetriebsetzung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrags berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr angemeldet wird.
- (9) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.
- (10) Besteht der Versicherungsvertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), erstreckt sich der Versicherungsschutz auch während der Außerbetriebsetzung und des beitragsfreien Zeitraumes bei Saisonkennzeichen (H.1.4 und H.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftraffahrtversicherung) auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners als Mieter eines Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs im Ausland für eine vorübergehende Auslandsurlaubsreise, höchstens aber für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Anmietung. Ausland im Sinne dieser Bestimmung ist der örtliche Geltungsbereich nach § 6 ARB mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweise und Informationen

Beitrag

A Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einholung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Mehrzahl von Verträgen

Bestehen mehrere Versicherungsverträge, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände angezeigt hat und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoreicher Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.
Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, sind der Versicherungsnehmer und/oder die zu versichernde Person gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können das Versicherungsunternehmen berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV- und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung – Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer – Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten,
- vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) [und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien] werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z. Z. folgende Unternehmen an:

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
VHV Allgemeine Versicherung AG
Hannoversche Direktversicherung AG
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV Lebensversicherung AG
VHV Holding AG
VHV insurance services GmbH
VHV Dienstleistungen GmbH
Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
VHV Vermögensanlage AG
Hannoversche - Consult GmbH
HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
Vvh Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
WAVE Management AG
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

[Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Z. Z. kooperieren wir mit:

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.]

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten [sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners] werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut [der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät]. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften [sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.].

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungs-

schutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen [sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags]. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Nutzung von personenbezogenen Informationen anderer Unternehmen

Wir nutzen Informationen von Auskunftsteilen, wie z. B. der SCHUFA oder InFoScore. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers oder des Kunden in dessen Vergangenheit.

Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt die Auskunftsteil für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung Ihrer zukünftigen Zahlungsfähigkeit. Dazu wird von dem Unternehmen auf der Grundlage bewährter, mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher uns eine Einschätzung hinsichtlich des zukünftigen Zahlungsverhaltens des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnungen von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen aus Auswertungen von Statistiken und Marktforschungen sowie aus Wohnort- und Gebäudedaten entnommen werden.

Zweck der Nutzung der genannten Informationen ist es, bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag abgeschlossen bzw. geändert wird, bei Zahlungsstörungen besser entscheiden zu können, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise eingeleitet werden sollen und im Leistungsfall die Leistungspflicht zu prüfen. Ziel ist es, Kosten für die Gemeinschaft unserer Kunden zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsausfällen einzelner Versicherter entstehen.

Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunftsteil weiterzugeben. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Scorewertes bei der Auskunftsteil zu widersprechen

Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunftsteilen zusammen:

- SCHUFA Holding AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden, www.schufa.de
- InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.infoscore.de
- INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Tel.: 01805/13 66 33 (Festnetzpreis höchstens 14 Cent pro Minute, aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute).

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Stichwortverzeichnis

A

Abnutzung 3, 15
Abschleppen 13, 14, 15
Abschleppwagen 23, 31
Abstellplatz 7, 23, 31
Abtretung 16, 18
Abzug neu für alt 15, 28
Alkohol 4, 16, 19, 28
Alter 7, 15, 31
Änderungen 7, 26, 27, 48
Angestellte im öffentlichen Dienst 7
Anspruch auf Rechtsschutz 38, 43, 45
Ansprüche 3, 8, 11, 12, 20, 21, 27, 28, 43, 44, 45
Antragstellung 7, 41, 46, 47
Anzeige 4, 7, 20, 22, 27, 38, 45, 46
Anzeigepflicht 20, 21, 38, 46, 47
Anzuwendendes Recht 6, 38, 45
Arbeitgeber 11, 25, 28, 34
Arbeitsmaschinen 23, 34
Art und Verwendung des Fahrzeugs 21, 22, 26, 27
Arzneimittelversand 13
Arzt 13, 20, 21, 47
Aufklärungspflicht 20
Aufsichtsbehörde 6, 41, 42
Ausland 12, 13, 14, 27, 28, 41, 44, 46, 47
Auslandschutz 11, 22, 24
Ausschlüsse 10, 28
Außerbetriebsetzung 10, 22, 23, 25, 46

B

Beamte 7, 33, 34
Beamte auf Lebenszeit 7, 34
Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung 11, 40, 44, 46
Bedingungsänderung 22, 27
Beginn des Versicherungsschutzes 38, 39, 43, 44, 46
Beifahrer 11, 12, 17
Beitrag 3, 4, 5, 7, 18, 19, 21, 22, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47
Beitragsberechnung 7, 10, 26, 27, 31
Beitragserhöhung 4, 6, 21, 26, 27
Beitragszahlung 5, 10, 19
Berauschende Mittel 19, 28
Berechtigter Fahrer 19
Berufliche Tätigkeit 7
Berufsfahrer 17
Beschädigung 3, 12, 14, 15, 16, 44
Bescheinigung 7, 25
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 37, 38, 43
Blitzschlag 3, 14
Brand 3, 8, 14, 20
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 6, 27, 41

C

Campingfahrzeuge 25, 30, 31, 34

D

Deckungsumfang 10, 28
Deutsches Recht 45
Diebstahl 3, 8, 13, 14, 15, 16, 47

E

Eigenschaden 28
Eigenschäden 12
Eigentümer 11, 12, 15, 19, 20, 28, 45
Eigentumsübergang 15
Eigentumswohnung 7
Einschränkung, zeitlich 10, 28
Einstufung 7, 10, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31
Entschädigung 14, 15, 16, 21, 22, 24, 25, 28, 44
Entwendung 3, 14, 15, 20
Erkrankung 13, 14
Ersatzteilversand 13
Erstbeitrag 5
Europa 11, 44
Europäischen Union 11, 15, 17
Explosion 3, 14

F

Fahrer 3, 7, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 27, 28, 34, 40, 45, 46
Fahrerlaubnis 4, 19, 23, 24, 25, 40, 46
Fahrschutz 3, 10, 11, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 31
Fahrleistung 7, 31
Fahrzeug 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 35, 45, 46
Fahrzeugausfall 13
Fahrzeugdiebstahl 13
Fahrzeuggruppe 25
Fahrzeuginsassen 28
Fahrzeugnutzer 7, 31
Fahrzeugteile 14, 16
Fahrzeugteilversicherung/Teilkasko 3, 14, 15, 23, 24, 31, 32, 33, 34
Fahrzeugunterstellung 13
Fahrzeugverschrottung 10, 13, 22
Fahrzeugversicherung/Kaskoversicherung 3, 7, 10, 11, 14, 15, 16, 20, 27, 32
Fahrzeugverzollung 13
Fahrzeugvollversicherung/Vollkasko 3, 14, 16, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33
Fahrzeugwechsel 10, 19, 25, 34
Fahrzeugzubehör 14, 16
Folgeschäden 3, 14, 15, 16
Führerschein 23, 24, 25
Führerscheinsonderregelung 24

G

Gabelstapler 23, 25, 31, 35
GAP-Deckung 16
Garage 7, 23
Gebrechen 18
gefährerhebliche Umstände 7, 31
Geltungsbereich 11, 12, 13, 15, 17, 28, 38, 44, 46
Genesungsgeld 17, 18
Gerichtsstände 10, 27
Gesetzliche Verjährung 38, 44
Gewalt 3, 12, 15
Gewerblicher Güterverkehr 34
Gutachten 20

H

Hagel 3, 7, 14
Halter 11, 12, 19, 20, 23, 26, 27, 28, 31, 45
Hauptgeschäftstätigkeit 5, 41
Hinterbliebene 28
Höchstentschädigung 14, 16
Höchstzahlung 11

I

Individuelle Tarifmerkmale 7
Insassen 10, 12, 13, 14, 17, 28, 45
Internationale Versicherungskarte/Grüne Karte 11
Invalidität 17, 18, 21

K

Kapitalbetrag 17
Kaufpreis 15, 16
Klage 20, 45
Klein- und Leichtkrafträder 15, 25, 30
Konto 46
Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen 12, 19
Kraftfahrt-Unfallversicherung 3, 22
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 3, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 44
Krafträder 12, 14, 15, 23, 25, 29, 31, 32, 34
Krankenbesuch 13
Krankenhaustagegeld 17, 18
Krankenrücktransport 13
Krankenwagen 23, 25, 30
Kündigung 6, 10, 16, 19, 21, 22, 23, 25, 38, 44, 46, 47, 48
Kündigungsrecht 6, 10, 21, 22, 26, 27
Kurzschluss 3, 14

L

Landwirtschaftliche Zugmaschinen	33, 34
Lastkraftwagen	30, 34
Laufzeit	4, 6, 10, 16, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 42, 43
Lawinen	3, 14
Leasingfahrzeuge	34
Leichenwagen	23, 25, 30
Leistungsarten	38, 39, 43, 44
Leistungserweiterungen	10, 28
Leistungsfreiheit	20, 21
Leistungskürzung	20, 21
Leistungsumfang	10, 13, 26, 28, 38, 39, 43
Lieferwagen	25, 30, 33, 34

M

Mahnbescheid	8, 20
Mehrwertsteuer	15
Meinungsverschiedenheiten	10, 27
Melkwagen	35
Merkmale zur Beitragsberechnung	27, 31
Mietwagen	13, 15, 25, 30, 32, 33, 34
Milchsammel-Tankwagen	35
Milchtankwagen	35
Mitversicherte Person	11, 12, 13, 16, 18, 21, 44, 45
Mitversicherung	11
Monatsfrist	21

N

Neueinstufung	10, 24, 26
Neupreis	15, 16
Neupreisentschädigung	15, 28
Nicht versicherbare Fahrzeug- und Zubehörteile	14

O

Obliegenheiten	10, 28, 45
Obliegenheitsverletzung	47
Omnibusschaffner	11

P

Panne	3, 11, 12, 13, 14
Partnerwerkstatt	16
Pauschalsystem	17
Personen	3, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 20, 21, 28, 33, 34, 38, 43, 44, 45, 47
Personenkraftwagen/Pkw	7, 12, 14, 15, 16, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 46, 47
Personenschäden	3, 12, 20, 27, 28
Pflichtverletzung	4, 12, 15, 20, 21, 40
Platzsystem	17
Polizei	20
Prozess	11, 24, 43

Q

Quads	12, 14, 25, 29, 31, 32, 34
-------	----------------------------

R

Rabattschutz	25
Rabatttausch	25
Rückstufung	29, 30, 31
Rechtsangelegenheiten	38, 43
Rechtsschutzfall	43, 44, 45, 46
Regionalklassen	7, 10, 26, 32
Regulierungsvollmacht	11
Reifenschäden	16
Reiseabbruch	13
Reisedokumenten	13
Reiserückrufservice	14
Rennen	12, 16, 18, 19
Reparatur	14, 15, 16, 20
Reparaturkosten	13, 14, 28
Rückholung	13, 15
Rückstufung	10, 24, 25, 26, 30
Rücktransport	13
Ruheversicherung	22, 23, 25

S

Sachen	3, 11, 12, 14, 28
Sachverständigenkosten	15
Sachverständigenverfahren	16, 27
Saison	23, 24, 25, 46
Saisonkennzeichen	10, 22, 23, 24, 25, 31, 46
Schaden	3, 4, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 43, 46, 47
Schadenanzeige/Schadenmeldung	13, 15, 16, 20, 24, 26
Schadenersatz	11, 39, 43, 45
Schadenfall	10, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 25, 28, 29, 30, 31, 40, 47
Schadenfreier Verlauf	24
Schadenfreiheitsklassen/SF-Klasse	10, 22, 23, 24, 26, 29, 30, 31
Schadenfreiheitsrabatt	7, 10, 21, 23, 25, 26, 29
Schadenhöhe	16, 47
Schadenminderungspflicht	20, 21
Schadenregulierung	25
Schadenservice PLUS EASY DRIVE	8, 16
Schadenverlauf	3, 7, 10, 22, 23, 24, 25, 26, 39
Schädiger	3, 24
Schlichtungsverfahren	27, 42, 44
Schmerzensgeld	28
Schutzbrief	3, 18
Schutzbrieifleistungen	12, 14, 18, 19, 23, 24, 31
Schweigepflicht	20, 21, 47
Selbstbeteiligung	12, 15, 16, 28
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	23, 34
Selbstfahrivermietfahrzeuge	12, 23, 33, 34
Sonderfahrzeuge	23, 34
Sozialversicherungsträgern	24
Strafverfolgung	14, 44
Straßenrand	7
Streitwert	6
Sturm	3, 14, 28

T

Tarifänderung	10, 26
Tarifgruppe B	33, 34
Tarifgruppe L	34
Tarifgruppen	7, 10, 26, 33
Tarifstruktur	10, 22, 26
Taxen	15, 25, 30, 32, 33, 34
Tierbiss	3, 14, 15
Tieren	3, 14
Tod	13, 14, 17, 18, 20, 33
Totalschaden	14, 15, 16, 47
Trikes	12, 14, 25, 29, 31, 32, 34
Typklassen	7, 10, 26, 32

U

Übernachtung	13
Überschwemmung	3, 14
Umfang	23
Unbefugter Gebrauch	14
Unfall	3, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 27, 28, 47
Unfallgegner	28
Unterschlagung	3, 14, 28

V

Vandalismus	3
Veräußerung	10, 14, 15, 16, 21, 22, 25
Verdienstausschlag	20, 28
Vereinbarter Verwendungszweck	19
Verjährung	10, 28, 38, 44
Verkehrs-Rechtsschutz	3, 38, 39, 45
Verlängerung	21
Verletzung	4, 10, 13, 20, 21, 22, 40, 44, 45, 47
Verlust	3, 13, 14, 15, 16, 17, 22
Vermögensschäden	11, 12
Verschleiß	3, 16
Versichererwechsel	7, 24, 25, 38, 43
Versichertes Fahrzeug	10, 28
Versicherungsarten	3, 5, 7, 10, 11, 19, 20, 22, 25
Versicherungsbestätigung	18, 21, 23, 44, 46
Versicherungsleistung	5, 15, 17, 41, 48
Versicherungsnehmer	6, 13, 21, 26, 27, 28, 31, 38, 43, 44, 45, 46, 47
Versicherungsombudsmann	6, 27, 42
Versicherungsschein	3, 4, 5, 6, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 28, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
Versicherungsschutz	3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48
Versicherungssumme	3, 11, 12, 17, 18, 25, 28, 39, 44, 47
Versicherungsteuer	3, 5, 38, 44, 46
Versicherungsvertrag	3, 5, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Vertrag	4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48
Vertragsdauer	21, 22, 38, 44
Vertragslaufzeit	4, 7, 40, 43
Vertragsverletzung	43
Voraussetzung	18
Voraussetzungen	7, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 33, 34, 38, 43, 47, 48
Vorläufiger Versicherungsschutz	10, 18
Vorsatz	12, 16
Vorversicherung	7, 26, 47

W

Wagniswegfall	10, 21, 22, 25, 46
Werkstatt	13, 15, 16, 47
Werkverkehr	25, 34
Widerrufsfolgen	5, 42
Widerrufsrecht	5, 41, 42, 48
Widerspruch	20, 27
Wiederaanmeldung	23
Wiederauffinden	13, 15
Wiederbeschaffungswert	15, 16
Wildschaden	8, 20
Willenserklärungen	5, 38, 45
Wohneigentum	7, 31
Wohngebäudeversicherung	7, 31
Wohnmobil	12, 15, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 34, 46
Wohnort	13, 14, 48
Wohnsitz	6, 10, 12, 13, 26, 27, 44, 45
Wohnwagen	12, 28

Z

Zahlungsmitteln	13
Zahlungsperiode	3, 5, 19, 22, 31, 39
Zerstörung	3, 12, 14, 15, 16
Zugmaschinen	23, 25, 30, 33, 34
Zulassung	7, 23, 31, 34, 44, 46
Zulassungsbehörde	21, 22, 23, 26, 27, 46
Zulassungsfahrten	23
Zusatzpaket EXKLUSIV	10, 11, 28
Zuständiges Gericht	6, 38, 45
Zwangsversteigerung	21, 22

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
T 0511.907-0
F 0511.907-41 41
vhv.de